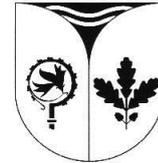


Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	110/2020	Datum:	19.10.2020
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	x	Hauptausschuss	19.10.2020
7		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß			
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

TOP 9 Aufgaben des Hauptausschusses gem. § 45 b,c GO
Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters

hier: Festlegung von Art und Umfang

1. Sachstand:

Laut § 45b (5) GO ist der Hauptausschuss Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters; er hat jedoch keine Disziplinarbefugnis. Der Hauptausschussvorsitzende bittet um alltagsrelevante Regelungen insbesondere in Bezug auf Zeiten von Abwesenheiten des Bürgermeisters (bei Dienstreisen, Urlaub u.dgl.).

2. Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Die Aufgaben des Hauptausschusses als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ergeben sich aus den §§ 45b und 27 Abs 4 GO in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz (siehe hierzu die Kommentierung Dehn/Wolf 16. Auflage zu § 27 Abs.4). Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt jeweils in Abstimmung und im Einvernehmen mit dessen Vorsitzenden und zur Vorbereitung eines Vertretungsfalls zusätzlich mit dem stellvertretenden Bürgermeister.